

Tuggen gewinnt vor Gericht Gebührenstreit

Das Verwaltungsgericht gibt der Gemeinde Tuggen im Streit um Erschliessungsbeiträge recht.

von **Ruggero Vercellone**

Zwei Eigentümer von sechs Grundstücken im Totalumfang von über 14 000 Quadratmetern sind mit ihren Beschwerden gegen die von der Gemeinde Tuggen erhobenen Elektrizitätswerk- und Abwasser-Erschliessungsbeiträge vor dem kantonalen Verwaltungsgericht abgeblitzt. Die Gemeinde hatte mit zwei Präsidialverfügungen angeordnet, dass die Grundeigentümer für ihre Grundstücke, die 2017 in vier Parzellen aufgeteilt worden waren, rund 171 500 Franken an Abwasser-Erschliessungsbeiträgen und rund 71 500 Franken an Elektrizitätswerk-Erschliessungsbeiträgen zu bezahlen hatten. Begründet wurde die Beitragsverfügung damit, dass die Grundstücke zwar groberschlossen und damit baureif seien, die Geltendmachung der reglementarisch vorgesehenen Erschliessungsbeiträge bisher aber noch nicht erfolgt sei. Diese Geltendmachung sei vorerst ausgeblieben, weil man damit gerechnet hatte, dass die Grundstücke überbaut würden. Da das bisher noch nicht erfolgt sei, die Grundstücke aber durch die entsprechenden Anschlüsse bereits einen Vorteil erhalten hätten, würden die Beiträge fällig.

Erschliessungsbeitrag ist keine Anschlussgebühr

Gegen diese Verfügung wehrten sich die Grundstückseigentümer mit zwei

Beschwerden vor dem kantonalen Verwaltungsgericht. Sie stellten sich hauptsächlich auf den Standpunkt, dass ein «besonderer Vorteil» erst gegeben sei, wenn die Wasser-, Energie- und Abwasserleitungen so nahe hergeführt, dass ein Anschluss ohne erheblichen Aufwand möglich sei. Das sei aber bei ihren Grundstücken noch nicht der Fall.

Das Verwaltungsgericht verwies in seinem Urteil auf die Verschiedenartigkeit von Erschliessungsbeiträgen und Anschlussgebühren. Bei den hier streitigen Erschliessungsgebühren handle es sich um eine sogenannte Vorzugslast. Diese werde bereits geschuldet, wenn für ein Grundstück nur die Möglichkeit des Anschlusses an das betreffende Versorgungs- oder Entsorgungnetz geschaffen werde, wodurch ein besonderer wirtschaftlicher Vorteil entstehe. Solche Vorzugslasten seien ein wichtiges Instrument für die Finanzierung der baurechtlichen Erschliessung von Grundstücken. Der abzugelende Sondervorteil bestehe bei noch nicht überbauten Liegenschaften in der Überbaubarkeit und damit verbundene Wertsteigerung der Grundstücke. Die Beschwerden der beiden Grundstückseigentümer wurden abgewiesen. Sie haben die Beiträge zu bezahlen, müssen zudem auch die Verfahrenskosten von 2000 Franken übernehmen und die Gemeinde mit 3000 Franken entschädigen.

Rotarier verschönerten Wohngruppenzimmer

Die Mitglieder des Rotary Club Ufenau betätigten sich als Maler und verschönerten die Kinder- und Jugendzimmer der Wohngruppe Speerblick in Uznach.

Den Mitgliedern vom Rotary Club Ufenau liegen die Buben und Mädchen am Fusse des Uznabergs schon länger am Herzen. Im Rahmen ihres Jugendförderungsprogramms unterstützen sie die sozialpädagogische Institution schon seit Jahren. Unterstützen heisst in der Regel Geld geben. Das ist auch in rotarischen Kreisen so. «Aber gerade bei Kindern und Jugendlichen, die wegen familiärer Krisensituationen zum Speerblick kommen, ist der persönliche Kontakt wichtig», betont Tanja Alvesalo, die Präsidentin des Clubs. «Wir haben mit den Kindern schon Weihnachten gefeiert, gesungen und festlich getafelt. Als es darum ging, die Zimmer im Speerblick neu zu streichen, konnten wir zeigen, dass wir mehr können, als nur Geld geben.» Aber kommt das gut, wenn Geschäftsleute mit Farbe hantieren? «Bei Rotary schon», meint Alvesalo. «Schliesslich vereinen wir unter unserem Dach Vertreter möglichst vieler unterschiedlicher Berufsgruppen. Maler und Spengler sind bei uns ebenso anzutreffen wie Immobilienfachleute oder Banker.» Es fanden sich also Fachleute in den eigenen Reihen. «Zusammen mit den Kindern machte die Arbeit einen Riesenspass», meint ein Rotarier, der bisher glaubte, zwei linke



Ein leuchtendes Hellgrün war hier gefragt.

Bild zvg

Hände zu haben. Das Ergebnis lässt sich sehen. Pink, Grün und Blau waren die am meisten gewünschten Farben.

Und wie frisch gestrichen leuchteten am Ende auch die Augen der jungen Bewohner. (eing)

Es ist nie der richtige Zeitpunkt, es ist nie der richtige Tag, es ist nie alles gesagt, es ist immer zu früh. Und doch sind da Erinnerungen, Gedanken, schöne Stunden, die einfach waren. Diese Momente gilt es festzuhalten, einzufangen und im Herzen zu bewahren.

In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir traurig Abschied von

Franz Hubli-Gralak

5. Oktober 1945 – 31. Juli 2019

Nach schwerer Krankheit ist er im Spital Lachen friedlich eingeschlafen. Wir vermissen ihn sehr, sind aber dankbar, dass er von seinem Leiden erlöst wurde.

In liebevoller Erinnerung:

Susanne Hubli-Gralak
André und Karin Hubli-Walker
mit Jonas und Dominic
Thomas und Karin Hubli-Grätzer
mit Dave und Lena
Sandra Eisen
Verwandte und Freunde

Fürbittebet:

Freitag, 9. August 2019 um 19.00 Uhr
in der Pfarrkirche Buttikon.

Trauer Gottesdienst:

Samstag, 10. August 2019 um 10.00 Uhr
in der Pfarrkirche Buttikon.

Anschliessend Urnenbeisetzung auf dem Friedhof. Auf Franz Wunsch hin findet die Beisetzung im Urnengemeinschaftsgrab statt.

Anstelle von Blumen gedenke man der Procap March-Höfe, Spendenkonto Höfli Wangen, IBAN: CH88 0900 0000 8700 0902 2.

Traueradresse: Susanne Hubli-Gralak, Hagrütistrasse 9, 8862 Schübelbach

*Ich gehe langsam aus der Welt heraus
in eine Landschaft jenseits aller Ferne,
und was ich war und bin und was ich bleibe,
geht mit mir ohne Ungeduld und Eile
in ein bisher noch nicht betret'nes Land.*

*Ich gehe langsam aus der Zeit heraus
in eine Zukunft jenseits aller Sterne,
und was ich war und bin und immer bleiben werde,
geht mit mir ohne Ungeduld und Eile,
als wär ich nie gewesen oder kaum.*

Hans Sahl

Trauerdrucksachen liefert kurzfristig
Theiler Druck AG, Telefon 044 787 03 00